

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1792

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit des Zweckverbands Forst Thal für den Kauf eines Forstspezialschleppers HSM 805-HD

1. Ausgangslage

Mit dem Gesuch vom 31. August 2017 beantragt der Zweckverband Forst Thal einen forstlichen Investitionskredit über 250'000 Franken für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM-805 HD, was insgesamt 60% der Nettokosten der Anschaffung entspricht.

Gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Absatz 6 WaGSO kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen.

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Artikel 60-64 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), in der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit des Bundesamtes für Umwelt vom 30. November 2016 sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 1856 vom 6. November 2007.

2. Erwägungen

Der Zweckverband Forst Thal ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011, kreditberechtigt und kreditwürdig.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Artikel 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) wird beschlossen:

2

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für den Zweckverband Forst Thal im Betrag von 250'000 Franken.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit dem Zweckverband Forst Thal einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form eines zinsfreien Darlehens in der Höhe von 250'000 Franken für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM-805-HD abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 25'000 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, z.H. Herr Schüpbach, 3003 Bern
Zweckverband Forst Thal, Postfach 160, 4717 Mümliswil